



Datenschutz

Die SGG/SSG-Mitglieder befolgen die Richtlinien des Datenschutzgesetzes

- Die Schriftautorin/der Schriftautor muss ihr/sein Einverständnis zur Analyse der Handschrift geben.
- Die Abgabe einer Handschriftprobe, einer handschriftlichen Bewerbung oder eines handschriftlichen Briefes bei einer Bewerbung wird als implizites Einverständnis zur graphologischen Beurteilung betrachtet.
- Die schriftliche graphologische Beurteilung gehört dem Auftraggeber, der die Verantwortung für deren Verwendung trägt.
- Die schriftliche graphologische Beurteilung soll von der Schriftautorin/vom Schriftautor eingesehen werden können, beim Auftraggeber oder beim Graphologen, je nach Absprache.
- Auf Wunsch muss der Schriftautorin/dem Schriftautor vom Auftraggeber kostenlos eine Kopie der schriftlichen Analyse abgegeben werden.
- Der Name des Graphologen/der Graphologin muss in der schriftlichen Analyse aufgeführt sein.
- Die SGG/SSG-Mitglieder sind an die Schweigepflicht gebunden.